
**Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg vom 11. Februar 2015
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. September 2024**

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Kreisstadt Homburg verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene eigenständig zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wurde in der Kreisstadt Homburg unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren von Homburg eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg“ führt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg gemäß § 50 a KSVG in seiner Sitzung vom 11. Februar 2015 nachstehende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine ehrenamtliche und selbstständig tätige Interessenvertretung der auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat soll Ansprechpartner für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sein, ihr Recht auf eine möglichst lange Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Alter sichern, ihnen die dazu erforderlichen Hilfen ermöglichen und sie zum freiwilligen Engagement im Alter anregen.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet mit freigemeinnützigen, privaten und anderen wichtigen Anbietern von Serviceleistungen für ältere Menschen sowie mit den Interessenvertretungen der älteren Generation zusammen. Er soll zu ehrenamtlicher Tätigkeit von und für ältere Menschen motivieren und Wege aufzeigen, wie die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Engagement in der Altenarbeit und Altenhilfe gefördert werden kann.
- (4) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und unterstützt in allen altersbedeutsamen Fragenstellungen.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat informiert über Anliegen, Interessen und Wünsche der älteren Generation und spricht Empfehlungen aus, wie ihnen Rechnung getragen werden kann. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich seiner Aufgabenwahrnehmung sowie über aktuelle altenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister und mit der Pressestelle der Stadtverwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung. Er berät in allen grundsätzlichen Fragen der Politik für ältere Menschen. Dabei kann er sich insbesondere zu Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Satzungen, die für ältere Menschen von Bedeutung sind, äußern.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die/der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zur weiteren Beratung und Entscheidung zu.
- (4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können den Seniorenbeirat aber auch mit Aufgaben betrauen, ihn zu Stellungnahmen zu altenpolitischen Fragestellungen auffordern bzw. in altersrelevanten Fragen anhören. Hat der Seniorenbeirat zu diesen Themen eine Stellungnahme abgegeben, wird in der Stadtratssitzung über das Votum des Seniorenbeirates informiert, damit dieses von allen Mitgliedern des Stadtrates berücksichtigt werden kann.
- (5) Die/der Vorsitzende wird zu Stadtrats- und Ausschusssitzungen eingeladen, wenn altenpolitische Themen behandelt werden oder Entscheidungen anstehen, von denen die Lebenssituation älterer Menschen direkt betroffen ist. Ihr/ihm ist diesbezüglich das Wort zu erteilen.
- (6) Der Seniorenbeirat wirkt an der Entwicklung bzw. Fortschreibung eines Leitbildes für die Stadt Homburg mit.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 23 Mitgliedern.
- (2) Die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg ist originäres Mitglied des Seniorenbeirates.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Seniorenbeauftragten durch Wahl.
- (4) Bei der Benennung der weiteren Mitglieder sollten Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Homburg gemeldet sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Seniorenbeauftragten bestellt.

(6) Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt aufgrund folgender Vorschläge:

- 3 Mitglieder auf Vorschlag der Homburger Bevölkerung
- 3 Stadtratsmitglieder auf Vorschlag des Stadtrates
- 3 Mitglieder aus den Reihen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
- 3 Mitglieder auf Vorschlag der kultur- und sporttreibenden Vereine
- 10 Mitglieder aufgrund von Vorschlägen ortsansässiger oder überörtlicher Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk, Sozialverband Deutschland, VdK, Homburger Gewerbeverein, Akademie für Ältere).

Jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben.

(7) Die Homburger Bevölkerung und die vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 6 werden über die Tagespresse zur Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat aufgefordert.

(8) Der Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss des Stadtrates entscheidet aus den eingegangenen Vorschlägen über die jeweilige Benennung. Aus den Reihen der Bewerberinnen/Bewerber sind auch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Bei der Benennung der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

(9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt ein vorher bestimmter Nachrücker, in der Regel die Stellvertreterin / der Stellvertreter, den freiwerdenden Platz bis zum Ende der Amtszeit.

(10) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder im Seniorenbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet weisungsungebunden, parteiunabhängig und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Etwaige Mittel des Seniorenbeirates werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat erfolgt unentgeltlich. § 28 KSVG bleibt unberührt.

(4) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten die Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetz über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

(5) Alle Regelungen für die Mitglieder gelten im Vertretungsfall auch für die stellvertretenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und umfassenden Information seiner Stellvertretung verpflichtet.

(6) Die/Der Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Arbeit als Beauftragte/Beauftragter eine monatliche Entschädigung, deren Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.

§ 5 Vorsitz

(1) Den Vorsitz des Seniorenbeirates führt die/der Seniorenbeauftragte der Stadt Homburg. Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretene Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates. Sind sowohl die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates mit der Sitzungsleitung beauftragt.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen. Er hat über die Tätigkeit des Seniorenbeirates diesen gegenüber Bericht zu erstatten, wenn dies verlangt wird.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 100 Tagen nach Bestellung der/des Seniorenbeauftragten durch den Stadtrat stattzufinden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder bei Vorliegen des Einverständnisses der Mitglieder per E-Mailverfahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist auch einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(4) Die Tagesordnung legt die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden fest. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Sie werden behandelt, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Sitzungsbeginn dafür ausspricht.

(5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.

(6) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung. Die/der Vorsitzende wird bei dem Versenden der Einladungen und der Presseveröffentlichung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Seniorenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Sprechen die Interessen des Gemeinwohls, von Personen oder Gruppen gegen eine öffentliche Sitzung, entscheiden die Mitglieder über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung.

(9) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine Beauftragte / ein Beauftragter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Protokoll gefertigt. Diese Aufgabe übernimmt die Schriftführerin / der Schriftführer oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Beide Personen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Seniorenbeirates gewählt. Sollten beide gleichzeitig an der Sitzungsteilnahme verhindert sein, so wird die Anfertigung der Niederschrift auf Vorschlag der/des Vorsitzenden einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(5) Eine Niederschrift gilt als angenommen, wenn der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung keine Einwände erhebt.

(6) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen nach Absprache mit der/dem Seniorenbeauftragten im Rahmen der der/dem Seniorenbeauftragten bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige einladen oder sonstige Beraterinnen oder Berater hinzuziehen.

(7) Der Seniorenbeirat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 10. September 2009 außer Kraft.

Homburg, den 23. Februar 2015

Der Oberbürgermeister

gez.
Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung für den Seniorenbeirat vom 24. Februar 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 04. März 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 8 dieser Satzung am 05. März 2015 in Kraft getreten.

Homburg, den 05. März 2015

Der Oberbürgermeister

gez.
Rüdiger Schneidewind

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 04. März 2015

In Kraft getreten am 05. März 2015

Satzungs-Nr. 50-1

1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2019

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 06. November 2019

In Kraft getreten am 07. November 2019

Satzungs-Nr. 50-1a

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022

Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „www.homburg.de“ am 20. Dezember 2022

In Kraft getreten am 21. Dezember 2022

Satzungs-Nr. 50-1b

3. Änderungssatzung vom 19. September 2024

Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „www.homburg.de“ am 25. September 2024

In Kraft getreten am 26. September 2024

Satzungs-Nr. 50-1c